



Reglement zur Nutzung des Trockenbootsplatzes,
Seehof Maur

vom 1. Juni 2020

Inhaltsverzeichnis

A. Einführung	3
B. Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1 Stationieren von Booten	3
C. Anmeldung, Warteliste und Mietbeginn	3
Art. 2 Bedingungen, Anmeldung, Gebühren	3
Art. 3 Streichung oder Zurücksetzung von der Warteliste	3
Art. 4 Mietbeginn	3
Art. 5 Vertragsdauer	3
D. Benützung des Trockenbootsplatzes	4
Art. 6 Dauer	4
Art. 7 Bewilligung Benützung Bootsplatz.....	4
Art. 8 Untervermietung Bootsplatz	4
Art. 9 Todesfall Mieter	4
Art. 10 Vorzeitige Auflösung Mietvertrag	4
Art. 11 Haftung bei Schäden.....	5
Art. 12 Kantonale Stationierungsvorschriften	5
Art. 13 Meldung Schäden	5
Art. 14 Adressänderungen	5
Art. 15 Zuteilung Bootsplatz	5
Art. 16 Änderung der Zuteilung des Bootsplatzes	5
Art. 17 Zugelassenes Material auf Trockenbootsplatz	5
Art. 18 Maximale Masse der Boote inkl. Rollwagen.....	6
Art. 19 Arbeiten durch Mieter	6
Art. 20 Zufahrt zum Trockenbootsplatz	6
E. Mietzins	6
Art. 21 Festlegung Mietzins	6
Art. 22 Zahlungszeitpunkt.....	6
Art. 23 Zahlungsfrist.....	6
Art. 24 Fristgerechte Bezahlung Mietzins	6
F. Kündigung	7
Art. 25 Kündigung des Mietvertrages	7
Art. 26 Hinterlassung Trockenbootsplatz nach Ablauf oder Kündigung der Mietdauer.....	7
Art. 27 Bestandteil des Mietvertrages	7
Art. 28 Inkrafttreten	7
Art. 29 Gerichtsstand	7



A. Einführung

Das Reglement zur Nutzung des Trockenbootsplatzes beim Seehof Maur stützt sich auf die Verordnung über das Stationieren von Schiffen (Stationierungsverordnung) des Kantons Zürich vom 14. Oktober 1992.

Diese Bestimmungen sind für die Lagerung von Ruder-, Segelbooten, Kanu, etc. und anderen dazugehörigen Gegenständen anwendbar. Die Vermieter, Christina & Christian Voigt sowie Rebecca Schütz & Andreas Morf, werden nachfolgend «Vermieter» genannt.

B. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Stationieren von Booten

¹ Damit private Boote stationiert werden können, unterhalten die Vermieter folgende Anlage:

- Trockenbootsplatz

² Das Stationieren von Booten, etc. ausserhalb der konzessionierten Anlagen ist untersagt.

C. Anmeldung, Warteliste und Mietbeginn

Art. 2 Bedingungen, Anmeldung, Gebühren

¹ Die Anmeldung für die Warteliste hat schriftlich über ein Mietgesuch an die Vermieter zu erfolgen. Dies ist jährlich auf Aufforderung der Vermieter hin bis spätestens 1. März schriftlich zu erneuern. Ohne die erneute Meldung wird der Name auf der Warteliste gestrichen bzw. bei verspäteter Meldung an den Schluss derselben gesetzt.

² Die Aufnahme in die Warteliste sowie die jährliche Erneuerung der Anmeldung ist gebührenpflichtig. Die Vermieter legen den Gebührenansatz fest. Dieser ist in der Gebührenliste ersichtlich.

³ Die Anzahl Personen und die jeweilige Position auf der Warteliste kann bei den Vermietern angefragt werden.

Art. 3 Streichung oder Zurücksetzung von der Warteliste

Von der Warteliste kann gestrichen oder zurückgesetzt werden, wer Bestimmungen dieses Reglements missachtet.

Art. 4 Mietbeginn

Falls ein Bootsplatz frei wird, wird die oberste Person auf der Warteliste durch die Vermieter kontaktiert und hat die Möglichkeit, einen Mietvertrag zu unterzeichnen. Das Mietverhältnis beginnt bei Vertragsabschluss, wobei ein Bootsausweis vorgelegt werden muss.

Art. 5 Vertragsdauer

Der Mietvertrag ist unbefristet und verlängert sich ohne fristgerechte Kündigung jeweils um ein weiteres Jahr bei Beginn einer neuen Mietperiode. Eine Mietperiode dauert von Januar bis Dezember.



D. Benützung des Trockenbootsplatzes

Art. 6 Dauer

Die Miet- und Benützungsdauer kann sich nicht über die Dauer der kantonalen Bewilligung für die Bootsanlagen hinaus erstrecken. Diese muss jeweils von den Vermietern beim Kanton ersucht werden. Vorbehalten bleibt die Änderung der Schutzverordnung für den Greifensee.

Art. 7 Bewilligung Benützung Bootsplatz

Die Bewilligung, einen Bootsplatz zu benützen, ist persönlich und gilt nur für das darin aufgeführte Boot und den entsprechenden Halter. Die Bewilligung kann weder unentgeltlich noch gegen Entschädigung Drittpersonen zum Gebrauch überlassen bzw. übertragen werden.

Art. 8 Untervermietung Bootsplatz

Das Untervermieten eines Bootsplatzes ist nicht gestattet.

Art. 9 Todesfall Mieter

Stirbt ein Mieter, so haben dessen Erben keinen Anspruch darauf, in den Mietvertrag einzutreten. In begründeten Fällen kann der Mietvertrag auf den Ehegatten oder Kinder übertragen werden. Den Entscheid hierzu fällen die Vermieter.

Art. 10 Vorzeitige Auflösung Mietvertrag

Die Vermieter halten sich das Recht vor, den vorliegenden Mietvertrag vorzeitig aufzulösen, wenn:

- a) der Mieter für den jeweiligen Zu- und Wegtransport des Bootes nicht den vorgeschriebenen Seezugang benützen sollte.
- b) die Mietgebühr nicht termingemäss entrichtet wird.
- c) der Mieter für das Parkieren seiner Beförderungsmittel (Auto, Motorrad, Velo usw.) nicht die öffentlichen Parkplätze benützen sollte.
- d) der Mieter die einschlägigen Vorschriften beim Aufenthalt im Greifenseeschutzgebiet nicht befolgt (Natur- und Heimatschutz-, Fischerei-, Jagd- sowie Forstvorschriften).
- e) sich das Boot in einem nicht seetauglichen Zustand befindet und nach erfolgter Mahnung nicht in Stand gesetzt wird.
- f) die Mieter dem Trockenbootsplatz keine Sorge tragen (Deponieren von Abfall, Unordnung, etc.) und sich das Verhalten nach erfolgter Mahnung nicht bessert.
- g) der Mieter zu berechtigten Klagen Anlass gibt.

Die Mietgebühr bleibt in solchen Fällen für das ganze Jahr geschuldet.



Art. 11 Haftung bei Schäden

¹ Der Bootshalter haftet für alle Schäden, welche durch ihn, den Bootsbenützern oder sein Boot an Landungsstegen, der Trockenbootsanlage usw. verursacht werden.

² Die Vermieter haften nicht für Schäden an Booten, auch nicht, wenn diese durch Mängel an den Trockenbootsplätzen entstehen.

³ Der Mieter hat sein Boot und die dazugehörigen Gegenstände gegen alle direkten und indirekten Schäden wie Feuer, Elementarschäden, Wasser, Frost, Diebstahl, Bruch, Glas, böswillige Beschädigungen und jegliche andere Schäden selbst zu versichern. Die Vermieter lehnen jegliche Schadenersatzpflicht und Haftung bei allfälligen Beschädigungen, Verlust oder Vernichtung des Bootes und dazugehörigen Gegenständen ausdrücklich ab.

Art. 12 Kantonale Stationierungsvorschriften

Der Mieter muss die Vorschriften der kantonalen Verordnung über das Stationieren von Schiffen (Stationierungsverordnung) vom 14. Oktober 1992 und die besonderen Vorschriften für die Schifffahrt auf Zürcherischen Gewässer vom 7. Mai 1980 einhalten.

Art. 13 Meldung Schäden

Jeder Mieter und seine Begleiter sind verpflichtet, zu sämtlichen Anlagen Sorge zu tragen und festgestellte Schäden an den Einrichtungen oder anderen Booten (unter Angabe der Platznummer und der ZH-Kontrollschildnummer) den Vermietern möglichst umgehend zu melden.

Art. 14 Adressänderungen

Adressänderungen des Halters oder Änderungen am Boot, die eine Änderung des Bootsausweises beinhalten, sind den Vermietern innert 30 Tagen und unter Vorlage des geänderten Bootsausweises (Fotokopie) zu melden.

Art. 15 Zuteilung Bootsplatz

Für das Zuteilen eines Bootsplatzes ist die Warteliste massgebend.

Art. 16 Änderung der Zuteilung des Bootsplatzes

Die Vermieter behalten sich vor, auch nach Abschluss eines Mietvertrages, die Bootsplätze anders zuzuteilen.

Art. 17 Zugelassenes Material auf Trockenbootsplatz

¹ Auf den Trockenbootsplätzen darf nebst dem in der Bewilligung aufgeführten Boot, geeignetem Unterlagematerial und den dazugehörigen Rollwagen kein Material, auch kein Surfbrett / SUP, gelagert werden.

² Damit der Trockenbootsplatz unterhalten werden kann, sollen die Boote wenn immer möglich auf einem fahrbaren Rollwagen gelagert werden.

³ Bootszubehör ist im Boot unterzubringen.

⁴ Abdeckungen der Boote müssen korrekt befestigt werden, wetterbeständig sein und den Bootsplatz nicht verunreinigen.



Art. 18 Maximale Masse der Boote inkl. Rollwagen

¹ Die Breite des beanspruchten Platzes sollte 1,7 m einschliesslich des allfälligen Rollwagens oder ähnlichem nicht überschreiten.

² Bei den Bootsplätzen im Bereich der Gartenwirtschaft darf das Boot ab dem vorhandenen Balken 4 m in den Platz hinein ragen.

³ Längs des Zauns darf die Bootslänge 5,5 m nicht überschreiten.

Art. 19 Arbeiten durch Mieter

Aus Sicherheitsgründen (Feuer- und Beschädigungsgefahr) dürfen keinerlei Reparatur-, Überholungs- oder Servicearbeiten auf dem Trockenbootsplatz ausgeführt werden.

Art. 20 Zufahrt zum Trockenbootsplatz

Der Trockenbootsplatz befindet sich im Fahrverbot und darf nicht mit motorisierten Fahrzeugen befahren werden.

E. Mietzins

Art. 21 Festlegung Mietzins

Der Mietzins für den Bootsplatz wird durch die Vermieter bestimmt. Dieser ist in der Gebührenliste ersichtlich.

Art. 22 Zahlungszeitpunkt

Die Rechnung wird jeweils zu Beginn der Mietperiode im Januar oder bei Vertragsabschluss zugestellt.

Art. 23 Zahlungsfrist

Der Mietzins muss innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungseingang bezahlt werden.

Art. 24 Fristgerechte Bezahlung Mietzins

Wird der Mietzins nicht fristgemäss entrichtet und die folgenden zwei Mahnungen ignoriert, so sind die Vermieter ohne weiteres berechtigt, über den Bootsstandplatz anderweitig zu verfügen und den Vertrag per sofort entschädigungslos aufzuheben. Die Mietgebühr bleibt in solchen Fällen für das ganze Jahr geschuldet.



F. Kündigung

Art. 25 Kündigung des Mietvertrages

¹ Dem Mieter wie dem Vermieter steht das Recht zu, den Vertrag auf Ende Jahr zu kündigen. Die Kündigung hat schriftlich bis zum 30. September des Kalenderjahres zu erfolgen.

² Erfolgt ausserhalb dieses Termins eine Kündigung, so hat der bisherige Mieter die Mietzins für das ganze Jahr zu bezahlen.

Art. 26 Hinterlassung Trockenbootsplatz nach Ablauf oder Kündigung der Mietdauer

Der Mieter verpflichtet sich, den Bootsplatz nach Ablauf oder Kündigung der Mietdauer ordnungsgemäss zu hinterlassen.

G. Schlussbestimmungen

Art. 27 Bestandteil des Mietvertrages

Dieses Reglement gilt als integrierter Bestandteil des Mietvertrages.

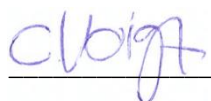
Art. 28 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt per 1. Juni 2020 in Kraft.

Art. 29 Gerichtsstand

Für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag sind die ordentlichen Gerichte in Uster ZH zuständig.

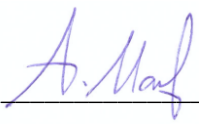
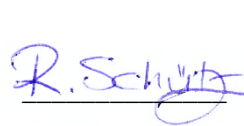
Maur, 1. Juni 2020



Christina Voigt



Christian Voigt



Rebecca Schütz

Andreas Morf

